



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum · Hölderlinstraße 1 · 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Stichwort: Untersuchungsrahmen 2014
Postfach 80 01
53105 Bonn

E-Mail: untersuchungsrahmen-2014@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
23.05.2014

Einwendungen

zum Entwurf „Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung 2014“

Bezug: Unterlage gemäß Veröffentlichung unter www.netzausbau.de/untersuchungsrahmen-2014.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die per E-Mail vom 23.04.2014 übermittelte Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Entwurf.

Die RPG Südwestthüringen hat sich letztmalig am 05.11.2013 zur Strategischen Umweltprüfung (hier: Entwurf des Umweltberichtes 2013 zum Bundesbedarfsplan-Entwurf) geäußert.

Die in den nachfolgenden Ausführungen enthaltenen Kapitel- und Seitenangaben beziehen sich immer auf den Entwurf zur „Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung 2014“.

Die RPG Südwestthüringen nimmt nach Prüfung der Unterlage wie folgt Stellung:

Der Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung 2014 weist weiterhin methodische Defizite hinsichtlich der sachlich korrekten Zu- bzw. Einordnung von Umweltmerkmalen im Rahmen der Festlegung von Kriterien / Empfindlichkeitsstufen auf. Folgende Einwendungen werden vorgebracht:

Zu Kapitel 3.5.5 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 29 ff.

Die **Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit** sind um die Aspekte der verbindlichen raumordnerischen Standortsicherung für die Rohstoffgewinnung und vorsorgende Rohstoffsicherung sowie der Windenergiegebiete zu ergänzen. Alternativ können sie auch als Bewertungsmaßstab in das Kriterium Kultur- und Sachwerte eingeordnet werden. Gemäß der Einstufung nach Kapitel 4.2.7 (vgl. S. 117 f.) wären sie den sonstigen Sachgütern zuzuordnen. Die nachfolgen-

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung/thueringen.de

den Kapitel insbesondere 5.2.7 (vgl. S. 146 f.) und 6.1.6 (vgl. S. 175 f.) sind dann entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und § 4) und stellen auf Grund ihrer Standortgebundenheit bzw. ihrer funktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar. Die Gebiete / Flächen sind bundesweit über den planungsrechtlichen Status der verbindlichen Vorranggebiete (gegebenenfalls über eine „Stichtagsregelung“) erfassbar.

Zu den **nicht betrachteten oder ermittelten Bereichen** zählen u.a. auch „raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (vgl. S. 30 f.). Für die angemessene Bewertung umweltrelevanter Belange sind aber auch sachlich geeignete, raumordnerisch festgelegte Gebiete in die Strategische Umweltprüfung einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere Vorranggebiete zur Sicherung von Freiraumfunktionen und Gebiete zur Sicherung kulturlandschaftlicher Aspekte.

Begründung:

Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung umweltbezogener raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und § 4) und stellen auf Grund ihrer multifunktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar.

Nur unter Berücksichtigung der o.g. Gebiete kann die sachlich korrekte Einbeziehung der selbst definierten Umweltziele erfolgen. Dazu zählen unter anderem die im Kapitel 5 (vgl. S. 131 ff.) aufgeführten (schutzgutorientierten) Grundsätze der Raumordnung, z.B. zur Tier- und Pflanzenwelt (vgl. S. 133), zum Boden (vgl. S. 137), zum Wasser (vgl. S. 140) und zum Klima (vgl. S. 141). Deren sachlich-räumliche Umsetzung erfolgt über die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Raumordnungsplänen. Nur wenn diese (ähnlich den fachrechtlichen Schutzgebieten) als sachlicher Bewertungsmaßstab Verwendung finden, ist eine Berücksichtigung darauf bezogener und im Festlegungsrahmen genannter Umweltziele möglich.

Der Argumentation zu den nicht betrachteten bzw. nicht ermittelten Bereichen im Kapitel 3.5.5 kann nicht gefolgt werden: „Auch raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen und –plänen sind nicht Gegenstand der vorliegenden SUP, da diese nicht auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sind und in der SUP nur umweltfachliche Aspekte betrachtet werden.“ (vgl. S. 30 f.). Diese Argumentation widerspricht der Zielstellung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie), die hinsichtlich der Umweltziele keine Unterscheidung vornimmt, in welchen Vorschriften oder Regelungen die Ziele „verortet“ bzw. normiert sein müssen, um eine sachliche Relevanz zu entfalten. Ziel der SUP-Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden. Dabei steht nicht die Eingrenzung von Umweltzielen im Vordergrund, sondern die Relevanz möglicher durch den Plan / Programm ausgelöster Umweltauswirkungen.

Das raumordnerische Vorranggebiete für die Sicherung von Freiraumfunktionen keine umweltfachlichen Aspekte beinhalten sollen, die berücksichtigt werden müssen, ist kaum plausibel zu begründen, ebenso, dass alle umweltschützenden Regelungen auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sein müssen, um als „anerkanntes Umweltziel“ der SUP zu gelten. Im Übrigen widerspricht diese Argumentation auch der eigenen Systematik bei der Bestimmung relevanter Umweltziele (vgl. oben). Daher sind die umweltbezogenen raumordne-

risch gesicherten Gebiete (Vorrangfunktion) als Bewertungskriterium in die Strategische Umweltprüfung mit aufzunehmen.

Die Gebiete / Flächen sind bundesweit über den planungsrechtlichen Status der verbindlichen Vorranggebiete (gegebenenfalls über eine „Stichtagsregelung“) erfassbar.

Zu Kapitel 3.5.6.4 Maßnahmenbezogene Darstellungen im Steckbrief, S. 41 - i.V.m. 4.2.6 Landschaft, S. 109 und 3.5.3 Ableitung der Kriterien, S. 25 f.

Die Berücksichtigung des ökosystemaren Wirkungsgefüges der einzelnen Landschaftsfaktoren für den Landschaftshaushalt bzw. möglicher kumulativer Effekte von Wirkfaktoren erfolgt unzureichend. So wird auf S. 109 pauschal ausgeführt, dass diese Effekte im Rahmen der einzelnen Schutzgutbetrachtungen bereits eingestellt werden, obwohl der kumulative Charakter eines Wirkfaktors / Vorhabens erst in der Darstellung seiner Gesamtwirkung sichtbar wird. Dies spiegelt sich letztendlich auch in dem Bewertungsansatz (vgl. S. 41) wieder, wonach die Anzahl der Einstufung in eine Empfindlichkeitskategorie (z.B. mehrfach in der Stufe „mittel“) auch bei der schutzgutübergreifenden Betrachtung nicht zu einer aggregierten Höherstufung führen soll. Die adäquate Berücksichtigung kumulativer Wirkungen ist damit de facto ausgeschlossen, obwohl es auch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung / Frühwarnfunktion möglich und zwingend wäre. Insofern sind auch die Aussagen zu der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Wechselwirkungen (und Kumulationen, vgl. S. 25) und ihrer Nichtberücksichtigung (vgl. S. 26) nicht schlüssig. Zumindest in der schutzgutübergreifenden Betrachtung sollte die Überlagerung mehrerer Bereiche mit einer mittleren Empfindlichkeit zu einer anderen Beurteilung der Gesamtempfindlichkeit des betroffenen Raums führen (Ziel SUP-Richtlinie: Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus!).

Zu Kapitel 6 Ableitung der Kriterien für die Strategische Umweltprüfung, S. 150 f. Tabelle 14

Die Tabelle 14 ist entsprechend den Einwendungen zu den einzelnen Bewertungskriterien / Schutzgütern zu ändern.

Zu Kapitel 6.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, S. 158 f.

Die Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiete“ und „Biosphärenreservate (Entwicklungszone)“ sind mit der Empfindlichkeitsstufe **mittel** als neues Kriterium aufzunehmen.

Begründung:

Landschaftsschutzgebiete und die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften entsprechend der Erläuterung der Empfindlichkeitskategorien (vgl. S. 27 ff.) zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden, die, wenn sie umfangreich durch Wirkfaktoren beeinflusst werden (was nicht per se ausgeschlossen sein dürfte), in die Empfindlichkeitskategorie mittel einzustufen sind. Als „Nicht betrachtete Aspekte“ werden weder die Landschaftsschutzgebiete noch die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate aufgeführt (vgl. Kapitel 7.2, S. 198 ff.), so dass von ihrer prinzipiellen Eignung (und dies entspricht auch ihrem Schutzzweck nach §§ 26 bzw. 25 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) auszugehen ist.

Zu Kapitel 6.1.5 Landschaft, S. 169 ff.

Landschaftsschutzgebiete (vgl. S. 171)

Die Empfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten ist mit Bezug zum Schutzgut Landschaft in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, wieso bezogen auf das Schutzgut Landschaft nur die Welterbestätten Kulturlandschaft und Nationalparke in die Kategorie der hohen Empfindlichkeit eingestuft werden. In ganz Deutschland gibt es nur drei entsprechende Kulturlandschaften (Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal, Fürst-Pückler-Park Bad Muskau), weltweit etwa nur 60 „Exklusivgebiete“. Nationalparke dagegen entsprechen ihrem Charakter nach eher Naturschutzgebieten und müssen sich daher „...in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet (sein), sich in einen Zustand zu entwickeln ..., der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“ (vgl. § 24 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete dienen dagegen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion.

Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzzinhalte gemäß § 26 BNatSchG). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig visuell wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Entscheidungserheblich ist nicht die abstrakt-formale rechtliche Einstufung, sondern die Bewertung der Betroffenheit eines Schutzgutes entsprechend dem jeweiligen materiell ausgerichteten nationalen Schutzanspruch/-ziel.

Die entsprechenden Begründungen zur Beibehaltung der Empfindlichkeitsstufe mittel für die Umweltmerkmale Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate (vgl. S. 172) dienen einer wenig sachorientierten verbal-argumentatorischen Abwertung, die nicht dem Vorsorgegedanken und auch nicht der postulierten Berücksichtigung des Worst-Case-Szenario entspricht. Auf der abstrakten Ebene des Bundes kann es natürlich nicht sein, dass der einzelne Schutzzweck von Schutzgebieten zur Bewertung herangezogen wird. Dies wird im Zusammenhang mit der Einstufung von Natura-2000-Gebieten auch betont: „Im Rahmen der SUP wird die Empfindlichkeit der VS-Gebiete gegenüber dem Freileitungsbau mit „hoch“ bewertet. Diese Bewertung erfolgt vorsorgeorientiert, da auf dieser abstrakten Planungsebene die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht betrachtet werden und damit im Einzelfall durchaus eine geringere Empfindlichkeit vorliegen kann.“ (vgl. S. 156). Demzufolge handelt es sich um eine (legitime) typologisierte Erfassung von Merkmalen, denen pauschal ein bestimmter Wert zugeordnet wird auf Grund einer allgemeinen schutzzweckbezogenen Annahme. Während also für die Natura-2000-Gebiete solche pauschalen Annahmen getroffen werden, wird es für die Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate mit Bezug auf Aspekte wie „Detailschärfe“, „Einzelfallbeurteilung“, „schwierige Beurteilbarkeit von Landschaft“ (Landschaftsbild) abgelehnt. Das ist methodisch inkonsistent und für diese Abstraktionsebene sachlich nicht nachvollziehbar. Im Kapitel 4.3.6 wird zudem unter dem Aspekt der Vermeidung bzw. Verringerung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt: „Der Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss.“ (vgl. S. 128).

Daher ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe bei den Landschaftsschutzgebieten für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern und um die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten.

Biosphärenreservate (vgl. S. 174)

Biosphärenreservate sind mit Bezug zum Schutzgut Landschaft vollständig in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Begründung:

Die Einwendungen zu Kapitel 6.1.5 – Landschaftsschutzgebiete – gelten auch für die Biosphärenreservate.

Darüber hinaus besitzen - bis auf das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz - alle anderen Biosphärenreservate in Deutschland einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 BNatSchG Abs.1. Satz 1 Nr. 3). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Der Bestand und die charakteristische Anordnung sowie die funktionelle Verknüpfung der unterschiedlichen Raumelemente begründen den Wert dieser gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind das Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der besonderen kulturellen Aneignung des Raums, der geprägt ist von traditionellen Bewirtschaftungsformen, einer geringen technischen Überformung und einer behutsamen Siedlungsentwicklung. Von Bedeutung für die Erhaltung des daraus entstehenden unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften (besondere Landschaftsbildqualität) sind die Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und als lebenswerte Heimat. Daher sind Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einen strukturverändernden oder raumprägenden Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen.

Gewachsene Kulturlandschaften werden explizit als wichtiges schutzgutbezogenes Umweltziel benannt (vgl. S. 145). Außerdem ist bei einer Worst-Case-Betrachtung das gesamte Gebiet im Sinne einer Frühwarnfunktion in die höhere Empfindlichkeitskategorie einzustufen (vgl. S. 29), da die landschaftlichen Besonderheiten über alle Zonen hinweg bestehen und keine Unterscheidung der Zonen hinsichtlich der Bewertung für das Schutzgut erfolgt - großräumige und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische Gebiete sind in Gänze einheitlich zu schützen und zu entwickeln (vgl. S. 175).

Aus den genannten Gründen ist es auch bei den Biosphärenreservaten zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.

Zu Kapitel 6.1.6 Kultur- und Sachgüter, S. 175 f.

Gebiete für die Rohstoffgewinnung/-sicherung und Windenergiegebiete

Die Aspekte der standörtlich gesicherten Gebiete für die **Rohstoffgewinnung /-sicherung und der Windenergienutzung** sind als schutzgutbezogene Kriterien aufzunehmen.

Begründung:

Mit Bezug zu den Einwendungen zu Kapitel 3.5.5 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 29 ff. ist den genannten Aspekten als relevanten Bewertungskriterien Rechnung zu tragen.

Zu Kapitel 7.4 Wasser, S. 200 f.

Überschwemmungsgebiete

Das Kriterium **Überschwemmungsgebiete** ist aus dem Kapitel 7 („Nicht betrachtete Aspekte“) zu streichen und als geeignetes schutzgutbezogenes Kriterium aufzunehmen.

Begründung:

Überschwemmungsgebieten ist auf jeden Fall eine bedeutende Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zuzuordnen (raumordnerisch und fachrechtlich). Selbst wenn nur eine geringe Beeinflussung durch Wirkfaktoren zu erwarten ist, so sind sie doch nach der gewählten Methodik bewertungsrelevant und sei es nur im Sinne einer übergeordneten Frühwarnfunktion. Gerade der Verweis auf bestehende umweltrechtliche Regelungen (vgl. S. 200) stützt diese Forderung.

Zu Kapitel 7.6 Schutzgutübergreifende Vorschläge, S. 201 f.

Wälder

Das Kriterium **Wälder** ist aus dem Kapitel 7 („Nicht betrachtete Aspekte“) zu streichen und als geeignetes schutzgutbezogenes Kriterium (inhaltlich differenziert) aufzunehmen.

Begründung:

Der pauschale Ausschluss von Wäldern ist nicht sachgerecht. Durch diese Vorgehensweise werden Waldgebiete unabhängig von ihrer tatsächlichen Wirkung im Raum (und damit ihrer umweltbezogenen Bedeutung) der erforderlichen Bewertung entzogen. Damit werden wichtige ökosystemare, kulturlandschaftliche und raumfunktionale Beziehungen ausgeblendet, welche zum Beispiel im Zusammenhang mit großen unzerschnittenen Waldgebieten oder bei Naturparken eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung des zukünftigen Umweltzustandes spielen. Eine qualitative Differenzierung wäre z.B. über die nach BNatSchG definierten Großschutzgebiete jederzeit möglich. Auf Grund des allgemeinen Schutzziels/-zwecks dieser Gebiete ist auch von einer darauf bezogenen besonderen funktionalen Bedeutung des Waldes als umweltbezogenes und wertbestimmendes Raumstrukturelement / Umweltmerkmal auszugehen.

Nachfolgend werden einige Hinweise zur **Verfügbarkeit von umweltbezogenen Daten** für den Bereich der Planungsregion Südwestthüringen gegeben:

Der Regionalplan Südwestthüringen ist im Internet einsehbar unter:

<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/regionalplan/index.asp>.

Bezüglich der Bereitstellung von digitalen Daten zum Regionalplan Südwestthüringen ist die obere Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar (Ref. 340) zuständig.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur die (gemäß der amtlichen Bekanntgaben der Genehmigungen) zur Einsichtnahme vorgehaltenen Fassungen / Teile des Regionalplans Südwestthüringen rechtsverbindlich sind.

Außerdem wurde im Rahmen der „Untersuchung zur Windenergienutzung in Südwestthüringen“ (Döpel Landschaftsplanung, 2006) ein Landschaftsbildgutachten erstellt, das in der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen als Umweltinformation verfügbar ist.

Krebs

Präsident

Landrat